

## Bekanntmachung



### **II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

#### **§ 1 Steuerpflichtiger**

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.

#### **§ 2 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 13 v. H. des Maßstabes nach § 4.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutfeld, den 18. Dezember 2009  
Az.: 020 - 626

Gemeinde Bosau  
-Der Bürgermeister-  
gez. Mario Schmidt